



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

g e g e n

- Antragsgegner -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 2. April 2020 durch

### beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberver-

waltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## Gründe

### I.

Der Antrag bleibt sowohl mit dem Hauptantrag (dazu unter 1.) als auch mit dem Hilfsantrag (dazu unter 2.) ohne Erfolg.

1. Der Hauptantrag der Antragstellerin, mit dem sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 2. April 2020 gegen die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin zu 2) vom 15. März 2020 in der Form vom 22. März 2020 in der Ziffer 3 begehrt, ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO im vorliegenden Fall des nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG gesetzlich angeordneten Sofortvollzuges statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO hat Erfolg, soweit im Rahmen der vom Gericht vorzunehmenden summarischen Prüfung das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin, vom Vollzug der angegriffenen Maßnahme verschont zu werden, das öffentliche Interesse am Vollzug überwiegt. Insoweit sind in erster Linie die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen. Ergibt die summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, tritt das Interesse der Antragstellerin regelmäßig zurück. Erweist sich die zugrundeliegende Maßnahme bei dieser Prüfung hingegen als rechtswidrig und das Hauptsacheverfahren damit voraussichtlich als erfolgreich, ist das Interesse an der sofortigen Vollziehung regelmäßig zu verneinen. Lässt sich nach der gebotenen summarischen Überprüfung weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, so ergeht die Entscheidung aufgrund einer weiteren umfassenden Interessenabwägung, in der zum einen die Auswirkungen in Bezug auf das öffentliche Interesse in dem Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, der Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren indes erfolglos bleibt, und zum anderen die Auswirkungen auf den Betroffenen für den Fall der Ablehnung eines Antrags und des erfolgreichen Rechtsbehelfs in der Hauptsache gegenüberzustellen sind. Bei dieser Interessenabwägung ist jeweils die Richtigkeit des Vorbringens desjenigen als wahr zu unterstellen, dessen Position gerade betrachtet wird, soweit das jeweilige Vorbringen ausreichend substantiiert und die Unrichtigkeit nicht ohne weiteres erkennbar ist (vgl. VG Schleswig, Beschl. v. 22.3.2020, 1 B 17/20, juris Rn. 3; VG Hannover, Beschl. v. 27.3.2020, 15 B 1968/20, juris Rn. 7).

Die Kammer kann in der Kürze der vorliegend zur Verfügung stehenden Zeit weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit der ergangenen Allgemeinverfügung vom 15. März 2020 in ihrer Fassung vom 22. März 2020 (Allgemeinverfügung) im Hinblick auf die Beschränkung des Aufenthalts von Personen im öffentlichen Raum feststellen.

Nach Ziffer 2 der Allgemeinverfügung müssen Personen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander halten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder dass nachfolgend etwas Anderes gestattet ist. Gemäß Ziffer 3 der Allgemeinverfügung ist der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung

lebt. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot in Ziffer 2 nicht. Darüber hinaus bestimmt Ziffer 3 der Allgemeinverfügung, dass abweichende Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten untersagt sind, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.

Im Hinblick auf die von der Antragstellerin angemeldete Versammlung auf dem sogenannten Lampedusa-Platz unter dem Motto „Öffnung von Hotels für Wohnungslose und Geflüchtete; Evakuierung der „Ankerzentren“ und Abschiebegefängnisse; sicherer Status für die Mitglieder der Gruppe Lampedusa Hamburg und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG“, für die nach der Allgemeinverfügung kein Gestattungstatbestand eingreift, begründen die oben zitierten Beschränkungen ein Verbot.

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG in der Fassung vom 10. Februar 2020. Nach dessen Satz 1 trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn unter anderem Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt werden. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 unter anderem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Satz 1 stellt insofern die generelle Ermächtigung bzw. Regelung dar, denn die „Fülle der Schutzmaßnahmen, die bei Ausbruch einer übertragbaren Krankheit infrage kommen können, lässt sich von vornherein nicht übersehen.“ (*BT-Drs. 8/2468, S. 27 f. zur Vorgängerregelung in § 34 Bundes-Seuchengesetz – BSeuchG*). Durch die in Satz 2 formulierte verallgemeinernde Bezugnahme auf „Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen“, welche die beispielhafte (*BT-Drs. 8/2468, S. 28*) Aufzählung in § 34 Abs. 1 Satz 2 BSeuchG ersetzt hat, soll sichergestellt werden, dass alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst werden, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen (*BT-Drs. 14/2530, S. 74 f.*). Am Charakter des Satz 2 als Unterfall der nach Satz 1 möglichen Maßnahmen ändert sich dadurch jedoch nichts.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind erfüllt. Es bestehen keine Zweifel daran, dass es sich bei der Krankheit SARS-CoV-2 (sog. Coronavirus) um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG handelt, so dass der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes, der sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befasst, eröffnet ist. Im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin wurde bereits eine Vielzahl an unter SARS-CoV-2 erkrankten Personen festgestellt. Ferner

ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung insgesamt als ansteckungsverdächtig im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG anzusehen ist (VG Hamburg, Beschl. v. 10.3.2020, 10 E 1380/20).

Somit dürfte hinsichtlich des „ob“ der Schutzmaßnahme kein Ermessen bestanden haben.

Ob die Antragsgegnerin das ihr hinsichtlich der Art und des Umfangs der Maßnahmen („Wie“) eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat, indem sie im Rahmen der hier streitgegenständlichen Allgemeinverfügung Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten, wenn diese aus mehr als zwei Personen, die nicht in einem Haushalt leben, bestehen, verboten und damit auch unter dem grundgesetzlichen Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG stehende Versammlungen ausgeschlossen hat, muss im vorliegenden Eilverfahren hingegen offenbleiben. Eine abschließende Prüfung der dadurch aufgeworfenen Rechtsfragen ist der Kammer in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Jedoch spricht Überwiegendes dafür, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift im Einzelfall – soweit notwendig – auch derart weitreichende Beschränkungen von Ansammlungen im öffentlichen Raum umfassen kann, um das Ausmaß der Folgen einer Verbreitung des Coronavirus zu begrenzen, auch wenn damit erheblich in die Rechte der betroffenen Bürger – insbesondere die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG – eingegriffen wird. Die starke Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage und die daraus resultierende hohe Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung machen eine Unterbrechung der Infektionsketten dringend erforderlich. Insoweit erscheint es auch aus Sicht der Kammer als erforderlich und angemessen, Menschenansammlungen so weit wie möglich auszuschließen (VG Hannover, Beschl. v. 27.3.2020, 15 B 1968/20, juris Rn. 13).

Eine abschließende Prüfung kann die Kammer gleichwohl in der Kürze der Zeit nicht vornehmen. Demnach sind in einer weitergehenden Interessenabwägung die Folgen gegenüberzustellen, die im Hinblick auf das öffentliche Interesse in dem Fall einträten, dass dem Antrag stattgegeben wird, der Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren indes erfolglos bleibt, und zum anderen die Auswirkungen auf den Betroffenen für den Fall der Ablehnung seines Antrags. Danach überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung der sich aus der Allgemeinverfügung ergebenden Beschränkungen.

In die Abwägung stellt die Kammer ein, dass die Antragsgegnerin mit ihrer Allgemeinverfügung ihrer grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nachkommt. Nach den Einschätzungen des Robert Koch Instituts handelt sich bei der COVID-19-Pandemie weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der aktuellen Risikobewertung vom 26. März 2020 insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Belastung des Gesundheitswesens hänge maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen, wie u.a. sozialer Distanzierung, ab. Mit massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werde das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Diese Anstrengungen sollten durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie u.a. die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich ergänzt werden. Dadurch solle die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen (vgl. zum Ganzen Robert Koch Institut, online: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), abgerufen am 1. April 2020; vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 1.4.2020, 21 E 1590/20).

Es ist aus Sicht der Kammer nicht auszuschließen, dass die von der Antragstellerin begehrte Aussetzung der Allgemeinverfügung im Hinblick auf die von ihr geplante Versammlung von etwa 50 TeilnehmerInnen, die im Abstand von mindestens 2 m zueinander stehen und Schutzmasken tragen, trotz der von der Antragstellerin vorgesehenen Vorkehrungen zu einer weiteren Verbreitung des Coronavirus und damit zu einer schwerwiegenden und nicht wieder rückgängig zu machenden, möglicherweise lebensgefährdenden Schädigung der menschlichen Gesundheit führen wird. Zum einen hat die Kammer Zweifel an der praktischen Durchsetzbarkeit der von der Antragstellerin geplanten Vorkehrungen. Bei der Örtlichkeit des Lampedusa-Platzes und auch bei der vorgesehenen Ausweichfläche des Platzes zwischen dem Parkplatz Steintorplatz und Steintordamm handelt es sich um stark frequentierte Örtlichkeiten, die aufgrund der Nähe zum Hauptbahnhof gerade zur Feierabendzeit zwischen 17 und 19 Uhr von zahlreichen Personen aufgesucht werden. Wie vor dem Hintergrund der räumlichen Gegebenheiten eine Aufstellung von circa 50 TeilnehmerInnen im Abstand von 2 Metern zueinander ermöglicht werden soll, erscheint fraglich. Selbst wenn dies jedoch ermöglicht werden könnte, muss des Weiteren berücksichtigt werden, dass die Ansteckungsgefahr bei Einhaltung eines entsprechenden Abstandes und Tragen von

Schutzmasken zwar verringert sein dürfte. Gänzlich ausgeschlossen werden kann eine weitere Verbreitung der Erkrankung auch für diesen Fall jedoch nicht. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass eine Ansteckung umso wahrscheinlicher werden dürfte, je länger sich Personen – wenn auch in dem gebotenen Mindestabstand – gemeinsam an einem Ort aufhalten. Daher muss das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegen. Das überragende Schutzgut der menschlichen Gesundheit und des Lebens ist gegenüber der temporären Aussetzung des Versammlungsrechts der Antragstellerin als höherrangig einzustufen.

2. Auch der Hilfsantrag bleibt erfolglos.

Das Gericht legt den Antrag zu 2. der Antragstellerin, im Wege des Eilverfahrens die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 2. April 2020 gegen den Verbotsbescheid der Antragsgegnerin zu 2) vom 1. April 2020 anzuordnen, im wohlverstandenen Interesse der Antragsgegnerin gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahin aus, dass sie – hilfsweise – im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, vorläufig eine Ausnahmegenehmigung für die am 2. April 2020 vorgesehene Versammlung auf dem Steindamm zu erteilen. Der wörtlich beantragte Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin zu 2) vom 1. April 2020 wäre unstatthaft und ihrem erkennbaren Rechtsschutzziel, die von ihr angemeldete Versammlung am heutigen Tage durchführen zu dürfen, unbehelflich. Denn eine Verbotswirkung, die im Verfahren des § 80 Abs. 5 VwGO durch das Gericht mit der Folge suspendiert werden könnte, dass die angemeldete Versammlung vorläufig wieder erlaubt wäre, geht von dem Bescheid vom 1. April 2020 nicht aus. Vielmehr ist die Versammlung bereits aufgrund der Allgemeinverfügungen vom 15. bzw. 22. März 2020 verboten. Der Regelungsinhalt des Bescheids vom 1. April 2020 erschöpft sich vielmehr darin, den von der Antragsgegnerin zu 2) als solchen ausgelegten Antrag auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung nach Ziff. 1 Abs. 4 der Allgemeinverfügung vom 15. März 2020 abzulehnen. Ihrem tatsächlichen Begehren entspricht es insoweit, für den Fall, dass sie mit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des in den Allgemeinverfügungen enthaltenen Verbots der Versammlung unterliegen sollte, jedenfalls hilfsweise die vorläufige Erteilung einer Ausnahmegenehmigung anzustreben.

Der so verstandene Antrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft und auch sonst zulässig, aber unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, also ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen. Dem Wesen und Zweck einer einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Der Grundsatz des Verbotes der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung gilt jedoch im Hinblick auf den gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleistenden effektiven Rechtsschutz dann nicht, wenn die erwarteten Nachteile bei einem Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht.

Nach diesem Maßstab hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Dem steht bereits entgegen, dass die begehrte Ausnahmegenehmigung nur auf Grundlage der Allgemeinverfügung vom 15. März 2020 vorgesehen war, diese Bestimmung nach der Allgemeinverfügung vom 22. März 2020 jedoch insoweit nicht mehr weitergilt.

Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 15. März 2020 sah insoweit vor:

„Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden untersagt.

[...]

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde erteilt werden. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist zu beteiligen.“

Die Allgemeinverfügung vom 22. März 2020 sieht eine solche Ausnahmegenehmigung hingegen nicht mehr vor.



Zum Verhältnis der beiden Allgemeinverfügungen zueinander enthält sie unter Ziffer 16 die folgende Regelung:

„Soweit die Allgemeinverfügung vom 15. März 2020 und vom 16. März 2020 von den vorstehenden Anordnungen abweichende Regelungen enthalten, gehen die vorstehenden Anordnungen den Allgemeinverfügungen vom 15. März 2020 und vom 16. März 2020 vor.“

Damit wird die Anwendbarkeit der Regelung zur Ausnahmegenehmigung nach Ziff. 1 Abs. 4 der Allgemeinverfügung vom 15. März 2020 ausgeschlossen. Denn das Verbot sämtlicher Ansammlungen im öffentlichen Raum erfasst auch Versammlungen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Allgemeinverfügung im Grundsatz jeden Aufenthalt im öffentlichen Raum, der nicht alleine, in Begleitung einer weiteren Person oder in Begleitung weiterer Personen, die zur gemeinsamen häuslichen Gemeinschaft gehören, untersagt (Ziff. 3 Satz 1) und einem in der Allgemeinverfügung selbst geregelten – von den früheren Allgemeinverfügungen abweichenden Ausnahmenkatalog unterworfen (Ziff. 3 Satz 2). Soweit darin eine Ausnahmegenehmigung für Versammlungen nicht mehr vorgesehen ist, verbietet Ziff. 16 den Rückgriff auf die – abweichende – Regelung in Ziff. 1 der Allgemeinverfügung vom 15. März 2020.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG. Von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. NordÖR 2014, 11)) ist abzusehen, weil aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache die Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens dem Hauptsacheverfahren entspricht.